

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion

Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes und des Bezirksverordnetenentschädigungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes und des Bezirksverordnetenentschädigungsgesetzes

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Landesabgeordnetengesetz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Gesetz vom 19. November 2012 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Euro“ die Wörter **„vorbehaltlich der Anpassung nach den Absätzen 3 und 4“** eingefügt.

- Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Teilsatz wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in der Energieversorgung,“

bbb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. in der Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen,“

ccc) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die neuen Nummern 4 bis 7.

ddd) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. im Bereich Information und Kommunikation,“

eee) Die bisherigen Nummern 7 bis 15 werden die neuen Nummern 9 bis 17.

bb) Im zweiten Teilsatz werden jeweils vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter **„Arbeitnehmerinnen und“** eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Amtsausstattung

(1) Ein Abgeordneter erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine Amtsausstattung. Dazu gehört auch die Benutzung der durch das Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans. **Interne Büros stellt das Abgeordnetenhaus nur Fraktionen oder einzelnen Abgeordneten mit besonderer Funktion nach Maßgabe eines Beschlusses des Präsidiums zur Verfügung.**

(2) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Kostenpauschale für Schreivarbeiten, Porto, Telefon, Fahrkosten **und die Unterhaltung eines Büros außerhalb des Gebäudes des Abgeordnetenhauses (externes Büro)** in Höhe von **2.500 Euro, vorbehaltlich der Anpassung nach Absatz 5. Externe Büros sind nach Maßgabe der Richtlinien des Präsidiums räumlich, sachlich und personell von Partei- und anderen Nutzungen zu trennen und dürfen von bis zu drei Mandatsträgern in Berlin gemeinsam genutzt werden. Unterhält ein Abgeordneter kein externes Büro, verringert sich die Kostenpauschale nach Satz 1 um 1.000 Euro. Werden externe Büros gemein-**

schaftlich genutzt, verringert sich die jeweilige Kostenpauschale nach Satz 1 um 150 Euro. Ferner werden jedem Abgeordneten für die externe Büronutzung auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis Büroausstattungskosten, die nicht Verbrauchsmaterialien umfassen, in Höhe von bis zu 5.000 Euro je Legislaturperiode erstattet, auch wenn diese vorzeitig beendet werden sollte oder eine gemeinschaftliche Büronutzung stattfindet. Der jeweilige Büronutzungs- oder -Mietvertrag ist dem Abgeordnetenhaus vorzulegen.

(3) Das Land übernimmt auf schriftlichen Antrag für jeden Abgeordneten die nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen, die ihm aus der Beschäftigung von **bis zu drei** Mitarbeitern entstehen, **soweit** der vereinbarte Arbeitslohn insgesamt einen Betrag von monatlich **3.000** Euro zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebers nicht übersteigt. Mehrere Abgeordnete können Mitarbeiter **auf die Anzahl nach Satz 1 jeweils angerechnet** gemeinsam beschäftigen, **soweit die vom Präsidium in Richtlinien zu regelnden Gehaltsgrenzen nicht über- oder unterschritten werden, die einen verbindlichen Musterarbeitsvertrag samt Arbeitsplatzbeschreibung und Übergangsregelungen für bisherige Arbeitsverhältnisse enthalten. Das Abgeordnetenhaus übernimmt nach Maßgabe dieser Richtlinien und des Haushaltsplans kostenfrei die jeweilige Buchführung, Abrechnung und Abführung, ohne Arbeitgeber zu sein.** Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Abgeordneter, eingetragenen Lebenspartnern (auch anderer Abgeordneter), von Verschwägerten, von Verwandten ersten und zweiten Grades, von Mitarbeitern der Fraktionen oder Gruppen des Abgeordnetenhauses oder des Deutschen Bundestages, von Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften sowie unter Beteiligung juristischer Personen entstehen.

(4) Der Präsident und seine Stellvertreter erhalten eine Amtsaufwandsentschädigung, deren Höhe für den Präsidenten **der Hälfte des** in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrag und für die Stellvertreter des Präsidenten **einem Viertel** des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages entspricht.

(5) Die Kostenpauschale nach Absatz 2 **und 3** wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Berlin angepasst, die vom Oktober des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Oktober des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Den Preisentwicklungssatz teilt das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg jeweils dem Präsidenten mit. Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Kostenpauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 und 4“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 2 bis 4“.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden am Ende die Worte „und § 7 Abs. 3“ gestrichen.

Änderung des Bezirksverordnetenentschädigungsgesetzes

Das Bezirksverordnetenentschädigungsgesetz vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Gesetz vom 19. 12. 2002 (GVBl. S. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „ein Zehntel“ ersetzt durch „15 vom Hundert“.

2. In § 6 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende neue Fassung:

„(1) Die Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe **von 1 000 Euro**.

(2) Die Stellvertreter der Bezirksverordnetenvorsteher erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe von **250 Euro**.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe **von 500 Euro**.“

3. § 8a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird hinter den Worten „Zuschüsse an die Fraktionen“ der Klammerzusatz „(Sach- und Personalkosten)“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden hinter den Worten „Der verbleibende Gesamtbetrag wird“ die Worte „um 75 000 Euro verstärkt und“ eingefügt.

Artikel III Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

Der Gesetzentwurf verfolgt zum einen den Zweck, die Arbeitsausstattung der einzelnen Abgeordneten in einer Weise zu verbessern, die unmittelbar der Bürgernähe der Abgeordneten zu Gute kommt. Dazu werden die Kosten für die Nutzung von Büros außerhalb des Abgeordnetenhauses erstattet. Auch die personelle Unterstützung der Abgeordneten durch Mitarbeiter wird durch eine höhere Kostenerstattung verstärkt.

Zum anderen wird die Arbeit der Bezirksverordneten mehr als bisher gewürdigt, indem ihre Grundentschädigung die Zuschüsse an die einzelnen Fraktionen des Bezirksverordnetenversammlungen erhöht werden.

Zu Artikel I:

Zu 1.:

Zu § 6 Abs. 1 Satz 2 LAbgG

Durch den Verweis auf die Anpassung der Entschädigung nach den Absätzen 3 und 4 wird klargestellt, dass es sich bei dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Betrag nicht um die aktuelle Entschädigung handelt. Zum anderen entbindet der Hinweis den Gesetzgeber von der Verpflichtung, bei jeder Anpassung der Entschädigung aus Gründen der Gesetzesklarheit zugleich auch eine Änderung des Landesabgeordnetengesetzes vornehmen zu müssen.

Zu § 6 Abs. 3 Satz 2 erster Teilsatz LAbgG

Mit dem Einundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes vom 29. Februar 2012 wurde die einkommensindexbezogene Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung vom 1. Januar 2012 neu geregelt. Um aus den verfügbaren statistischen Daten repräsentative Vergleichszahlen gewinnen zu können, sollte sich die statistische Methodik der sog. Wirtschaftszweigklassifikation des Jahres 2008 (WZ 2008) in der neuen Regelung des § 6 Abs. 3 LAbgG widerspiegeln (siehe Drs. 17/0083). Bedingt durch zwischenzeitliche Änderungen der statistischen Methodik werden Daten der Energie- und Wasserversorgung (bisherige Nummer 2) nunmehr getrennt ausgewiesen. Ferner waren die Indices bei ihrer Einführung nicht vollständig genannt; der „Bereich Information und Kommunikation“ war nicht aufgeführt. Diese Gesetzeslücke wird jetzt geschlossen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht, da auch bei der bisherigen Gesetzesanwendung der damalige Wille des Gesetzgebers, den vollständigen Umfang der WZ 2008 zu nutzen, bereits zutreffend berücksichtigt wurde.

Zu § 6 Abs. 3 Satz 2 zweiter Teilsatz LAbgG

Die Einfügung entspricht der bereits bestehenden geschlechtergerechten Formulierung im ersten Teilsatz („Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“). Es handelt sich daher um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu 2.:

Die Abgeordneten des Abgeordnetenhauses verfügen derzeit nur über sehr beengte Arbeitsräumlichkeiten im Abgeordnetenhausgebäude. Durch die Anmietung von externen Büros kann hier Abhilfe geschaffen werden. Das bietet zugleich die Chance zur Verbesserung der Bürgernähe, wenn Abgeordnete vor Ort leichter erreichbar sind. Die Kosten externer Büros werden daher unterstützt, indem die Kostenpauschale auf bis zu 2.500 Euro angehoben wird. Werden externe Büros gemeinschaftlich genutzt, verringert sich die jeweilige Kostenpauschale um 150 Euro. Unterhält eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter kein externes Büro, verringert sich die Kostenpauschale um 1.000 Euro. Einmalig in der Wahlperiode werden Kosten für die Ausstattung der externen Büros bis zu einer Höhe von 5000 Euro übernommen.

Auch die Unterstützung durch Mitarbeiter wird verbessert. Es könne bis zu drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für insgesamt 3.000 Euro im Monat eingestellt werden.

Das Präsidium des Abgeordnetenhauses erlässt zur Nutzung der externen Büros und zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Richtlinien, die, wie bisher auch, einen verbindlichen Musterarbeitsvertrag vorsehen.

Der Präsident und die Stellvertreter erhalten jeweils eine Amtsaufwandsentschädigung, die der Hälfte bzw. eine Viertel von 2500 Euro entspricht.

Zu 3.:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Neufassung des § 7 Abs. 3.

Zu Artikel II:

Die Grundentschädigung für Bezirksverordnete wird um die Hälfte erhöht. Die zusätzliche Grundentschädigung der Bezirksvorsteherinnen und -vorsteher, der stellvertretenden Bezirksvorsteherinnen und -vorsteher sowie der Fraktionsvorsitzenden ergibt sich nicht mehr rechnerisch aus der allgemeinen Grundentschädigung, sondern wird in absoluten Zahlen geregelt und wächst damit bei zukünftigen Diätenerhöhungen nicht mehr automatisch.

Der Zuschuss für die Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlungen wird um 75.000 Euro verstärkt.

Zu Artikel III:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 11. November 2013

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Graf Melzer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Wolf Doering
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion Die Linke

Spieß Herberg
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion